

Ergänzungsvereinbarung zum

Netznutzungsvertrag

zu Abweichungen bei Datenformaten und Geschäftsprozessen

**bei der Abwicklung der Belieferung von Kunden
im Netz der Stadtwerke Lauterbach GmbH
mit elektrischer Energie**

nach Tenor Ziffer 5 der GPKE

zwischen

Stadtwerke Lauterbach GmbH
Hinter dem Spittel 15
36341 Lauterbach

- im Folgenden "Netzbetreiber" –

und

– im Folgenden „Netznutzer“ –

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Netzbetreiber betreibt ein Verteilnetz für elektrische Energie, an das die elektrischen Anlagen der Kunden angeschlossen sind. Die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs gemäß § 20 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zwischen Netzbetreiber und Netznutzer erfolgt durch den zwischen den Parteien bestehenden Netznutzungsvertrag. Neben dem Netznutzungsvertrag gelten die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) getroffene "Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität" vom 11. Juli 2006 (BK6-06-009; GPKE) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Parteien vereinbaren im Folgenden abweichend von der GPKE die Verwendung anderer Datenformate und anderer Geschäftsprozesse. Rechtliche Grundlage dieser Vereinbarung ist der Tenor Ziffer 5 der GPKE. Der Netzbetreiber erklärt hiermit seine Bereitschaft, eine gleichlautende Vereinbarung mit jedem anderen Netznutzer abzuschließen und umzusetzen.

§ 2 Abweichungen von Datenformaten und Geschäftsprozessen

- (1) Die Parteien wickeln die Belieferung von Kunden mit Elektrizität hinsichtlich der verwendeten Datenformate und hinsichtlich der einzelnen Geschäftsprozesse für einzelne Prozessschritte abweichend von den Vorgaben der GPKE ab. Diese Abweichungen sind im § 5 zu diesem Vertrag im Einzelnen beschrieben.

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird, erfolgt die Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität nach den Vorgaben der GPKE.

- (2) Bestimmungen des Netznutzungsvertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Kunden nach den vereinbarten Regelungen in Abs. 1 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (2) Dieser Vertrag ergänzt den Netznutzungsvertrag in dessen jeweils gültiger Fassung. Dieser Vertrag endet mit Beendigung des Netznutzungsvertrags, ohne dass es einer gesonderten Kündigung dieses Vertrages bedarf.
- (3) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

- (4) Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- (3) Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmendbedingungen anpassen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- (5) Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.
- (6) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (7) Die jeweiligen Ansprechpartner der Vertragsparteien und deren Kontaktdaten richten sich nach den Bestimmungen des Netznutzungsvertrages.

§ 5 Abweichungen zu Datenformaten und Prozessschritten bei dem Prozess "Netznutzungsabrechnung"

Prozessschritt 2/9b: Die Übermittlung der Netznutzungsabrechnung an den Lieferant erfolgt nicht über INVOIC, sondern unter Einsatz der Kommunikationskanäle Briefpost und/oder Fax.

Prozessschritt 4a/11: Als Übertragungsformat wird nicht REMADV, sondern eine durch den Netzbetreiber bereitgestellte E-Mailvorlage verwendet.

Prozessschritt 4b: Als Übertragungsformat wird nicht REMADV, sondern eine durch den Netzbetreiber bereitgestellte E-Mailvorlage verwendet.

Ort, _____, den _____

Netzbetreiber

Ort, _____, den _____

Netznutzer